



# **Förderrichtlinien**

## **Migrationsrechts- und**

## **Flüchtlingsberatung im Land Berlin**

## **Rechts- und Verfahrensberatung**

## **2026-2027**

## 1. Zielsetzung der Förderung

Im Jahr 2024 lebten 974.085 Menschen ohne deutschen Pass in Berlin, davon hatten 18 Prozent Fluchterfahrung. Geflüchtete und Migrant\*innen sehen sich mit teils sehr komplizierten Regelungswerken konfrontiert, die viele Fragen aufwerfen. Beispielsweise bezüglich des Aufenthaltsrechts, auch im Hinblick auf Alternativen zum Asylverfahren bzw. Bleiberechten, auf Nachzugsmöglichkeiten für Familienangehörige, der Einbürgerung, des Zugangs zum Arbeitsmarkt und ihrer sozialen Rechte. Ein adäquates Beratungsangebot ist ein wesentlicher Bestandteil einer überzeugenden Willkommenskultur. Es trägt zur Sicherung der Rechte der Menschen bei und entlastet Behörden und Gerichte. Die Ratsuchenden erlangen durch die Beratung Klarheit über ihre rechtlichen Möglichkeiten und deren Grenzen. Sie werden in die Lage versetzt, die richtigen Anträge zu stellen und durchzusetzen.

Mit den zu vergebenden Finanzmitteln sollen bedarfsgerechte, nichtstaatliche, unabhängige, kostenfreie und mehrsprachige Angebote zur **Rechts- und Verfahrensberatung** für anerkannte, geduldete und bleibeberechtigte Geflüchtete sowie andere Einwanderungsgruppen im Einklang mit den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes gefördert werden.

**Abgrenzung:** Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung gemäß § 12 a Asylgesetz (AsylG) wird ausschließlich über das Förderprogramm des Bundes angeboten und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Förderprogramms. Eine Förderung ist nur für Angebote möglich, die einen besonderen Beratungsschwerpunkt aufweisen, der ein Alleinstellungsmerkmal begründet und vom Angebot der Verfahrensberatung des Bundes nicht abgedeckt wird.

Hauptziel der Förderung ist die Stärkung der Personalressourcen, wozu auch Mittel für Sprachmittlung zur Rechts- und Verfahrensberatung gehören können. Nichtstaatliche Beratungsstellen genießen großes Vertrauen bei den Ratsuchenden. Die Beratung von Migrant\*innen und Geflüchteten erfordert umfassende Kenntnisse im Aufenthalts- und Sozialrecht.

## 2. Zielgruppe des Förderprogramms

Das Beratungsangebot richtet sich grundsätzlich an alle Menschen mit Aufenthaltstitel. Gleichmaßen steht es Geduldeten sowie EU-Bürger\*innen offen. Menschen, die sich (noch) im Asylverfahren befinden, können im Rahmen der Förderung beraten werden,

sofern sich die Beratung auf Alternativen zum Asylverfahren richtet oder Perspektiven für die Zeit nach Abschluss des Verfahrens ermittelt werden. Die Beratung können auch Menschen in Anspruch nehmen, die selbst oder deren Familienangehörige im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme nach Deutschland kommen möchten und einen eindeutigen Berlin-Bezug haben.

Eine **Spezialisierung** des Angebots auf bestimmte Gruppen von Eingewanderten, insbesondere Menschen mit Fluchterfahrung (z.B. junge Geflüchtete oder Geflüchtete aus bestimmten Herkunftsländern) ist möglich.

### 3. Fördervoraussetzungen

Es können Organisationen gefördert werden, die die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweisbare Kompetenz und Erfahrung im Kontakt mit den Zielgruppen,
- Nachweis des Zugangs zu den Zielgruppen,
- Mehrsprachigkeit,
- Gemeinnützigkeit der Organisation,
- Nachweisbare Kompetenz und Erfahrung in der migrationsrechtlichen Beratungsarbeit (Rechts- und Verfahrensberatung) mit Migrant\*innen und Geflüchteten (fachlich-inhaltlich und administrativ),
- Nachweis der Qualitätssicherung über entsprechende Zertifizierungen bzw. Erfahrungen (insbesondere Fallsupervision, rechtliche Fortbildung und Supervision),
- Nachgewiesene Zusammenarbeit mit anderen für die Zielgruppe relevanten Akteur\*innen,
- Nachweis der zuwendungsrechtlichen Kompetenz und Zuverlässigkeit,
- Bereitschaft zum regelmäßigen Austausch mit der Beauftragten des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration sowie der zugehörigen Beratungsstelle „Willkommenszentrum“,
- Einbringung von Eigenmitteln.

Der Nachweis über eine rassismuskritische Reflexion der eigenen Arbeit mit der Zielgruppe ist ausdrücklich erwünscht.

Sämtliche Beratungsangebote müssen sich organisatorisch und fachlich-inhaltlich an den spezifischen Bedarfen der Zielgruppe orientieren. Die Nichtregierungsorganisationen unterstützen Ratsuchende, insbesondere geflüchtete Menschen, in allen Fragen des

Migrationsrechts. Sie sind in der Lage, sich zügig in neue migrationsrechtliche Vorgaben einzuarbeiten, die sich aus dem globalen Migrationsgeschehen ergeben. Dies umfasst auch das Gesetzespaket rund um die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und der entsprechenden nationalen Umsetzungsgesetze inklusive künftiger Änderungen. Änderungen der Gesetzeslage oder der Förderlandschaft in der Rechts- und Verfahrensberatung seitens des Bundes oder der EU können im Rahmen dieses Förderprogramms auch Anpassungsnotwendigkeiten nach sich ziehen. Notwendige Anpassungen werden in Absprache zwischen der Beauftragten des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration (Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA)) und den Fördermittelempfänger\*innen besprochen und umgesetzt.

Neben fundierter Fachexpertise ist auch eine hohe administrative Expertise erforderlich.

Die Rechts- und Verfahrensberatung muss durch Beratungsstellen, die im Land Berlin ansässig sind, durchgeführt werden.

Die Projekte werden aus Landesmitteln gefördert. Die Träger sind verpflichtet, alle Förderungen durch Landes-, Bundes- sowie EU-Mittel, die ein Rechts- und Verfahrensberatungsangebot für Asylsuchende, Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel sowie Geduldete und Unionsbürger\*innen vorsehen, im Konzept anzugeben. Dies umfasst insbesondere die Asylverfahrensberatung des Bundes sowie Projekte, die durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) finanziert werden.

#### **4. Art, Form, Dauer und Höhe der Finanzierung**

Im Rahmen des Förderprogramms werden **Projektförderungen** in Form von Zuwendungen vergeben. Die Förderung erfolgt als **Fehlbedarfsfinanzierung**. Die geförderten Organisationen müssen einen Eigenanteil leisten, dessen Höhe flexibel gehandhabt wird. Dabei können Eigenmittel, Drittmittel sowie projektbezogene Einnahmen angerechnet werden. Der erforderliche Eigenmittelanteil variiert je nach Größe des Projekts und dem jeweiligen Finanzierungsplan.

Bei den Personalausgaben können die zuwendungsfähigen Ausgaben für Rechtsberatung bis zur Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), für Sozialberatung, Sprachmittlung sowie Projektassistenz bzw. -leitung bis zur Entgeltgruppe 10 TV-L umfassen, sofern die entsprechende Qualifikation vorliegt.

Die **Laufzeit** der Projekte beginnt frühestens am 01.01.2026 und endet spätestens am 31.12.2027. Die Zuwendungsbescheide werden jährlich erteilt, eine Förderung steht jeweils unter der **Bedingung**, dass die Mittel im Haushalt verfügbar sind. Eine Kürzung der Mittel, auch während des Förderzeitraums, bleibt vorbehalten.

Für das Jahr 2026 stehen voraussichtlich insgesamt 1.045.000 Euro und für das Jahr 2027 ebenfalls insgesamt 1.045.000 Euro zur Verfügung.

## 5. Verfahren

Die Antragsstellung erfolgt in zwei Stufen. Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens müssen die Interessenbekundungen **bis zum 27. August 2025** eingereicht werden. Wird das Projekt ausgewählt, müssen anschließend die vollständigen Antragsunterlagen **bis spätestens 30. September 2025** beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) eingereicht werden (Hochladen auf FAZIT und postalisch/Poststempel).

Das Verfahren von der Einreichung der Konzepte bis zur Bewilligung der Zuwendungen wird durch die Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration (SenASGIVA) durchgeführt.

Bitte reichen Sie die folgenden Unterlagen bis spätestens zum **27. August 2025 digital und per Post** ein:

- das vollständig ausgefüllte und von einer rechtsgeschäftlich vertretungsbefugten Person unterschriebene **Bewerbungsformular**,
- den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **Finanzierungsplan für 2026** (nutzen Sie dafür bitte die entsprechende [Vorlage, die auf der Internetseite der Berliner Integrationsbeauftragten bereitgestellt wird](#)).

Die Unterlagen müssen **per Post** an folgende Adresse geschickt werden:

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,  
Vielfalt, Antidiskriminierung

Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration  
z. Hd. Sunna Keleş (I D 3), Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin

Und per E-Mail an: [Sunna.Keles@intmig.berlin.de](mailto:Sunna.Keles@intmig.berlin.de) mit dem Betreff: „Rechts- und Verfahrensberatung 2026-27“. **Die Größe der E-Mail darf 30 MB nicht überschreiten.**

**Bitte reichen Sie keine separaten Unterlagen ein. Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden ausschließlich die Angaben im vorliegenden Antragsformular bewertet. Bitte beachten Sie die jeweilige Zeichenbegrenzung je Abschnitt. Das Antragsformular muss von einer Person unterschrieben werden, die befugt ist, die Organisation, die sich bewirbt, rechtsgeschäftlich zu vertreten.**

Die Zuwendungsanträge werden anschließend im Rahmen des zuwendungsrechtlichen Antragsprüfungsverfahrens bearbeitet. Wenn die erforderlichen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden, abhängig von der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Dezember des Antragsjahres vorläufige Zuwendungsbescheide erlassen. Die Laufzeit der Projekte beginnt somit am 01. Januar 2026.

## **6. Ausschlusskriterien**

Projektanträge werden ausgeschlossen, wenn

- sie verspätet, unvollständig oder ohne die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person eingereicht wurden oder
- sie inhaltliche Mängel aufweisen oder nicht den in den Förderkriterien dargestellten Zielen oder der Zielgruppe entsprechen, oder
- die antragstellende Organisation die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nicht erfüllt.

## **7. Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO (insbesondere §§ 23, 44 sowie Anlage 2 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die SenASGIVA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

## 8. Inkrafttreten

Diese Förderkriterien treten mit Wirkung vom 13.08.2025 in Kraft. Änderungen zur Anpassung an veränderte Fördersituationen sind vorbehalten.

Die für Integration zuständige Senatsverwaltung kann diese Förderkriterien jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen sowie an veränderte Fördersituationen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Bitte beachten Sie daher bei Anträgen in den kommenden Jahren, dass Sie die jeweils aktuellen Förderkriterien für Ihre Bewerbung zu verwenden.

Berlin, den 13. August 2025

Katarina Niewiedzial

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung


Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration

Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin

Website: [www.integrationsbeauftragte.berlin.de](http://www.integrationsbeauftragte.berlin.de)

E-Mail: [integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de](mailto:integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de)

Stand: August 2025

Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	<b>BERLIN</b>	
---	--	---------------	---